

torität und Einwilligung ihrer Curatorum oder Ehemänner, auch ohne vorhergegangene Erinnerung und Verzicht ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten, ausstellen, gegen sie nach Anleitung der Wechsel-Ordnung §. 2. nach Wechselrecht verfahren; Es auch

e) wegen der von selbigen, vor dem 25. Jahre ihres Alters, ausgestellten Wechselbriefe, so wie bey denen Handlung treibenden Mannspersonen, gehalten werden soll.

§. 4.

Auf einen Wechselbrief, worinnen die Zeit der Ausstellung nicht ausgedruckt zu befinden, soll nach Wechselrecht nicht verfahren werden.

Wechselverfahren hat auf Briefe ohne Ausstellungs-Zeit, und

§. 5.

Wider die Erben des Ausstellers hat der Personal-Arrest nicht statt; Obwohl im übrigen der Wechselbrief auch gegen letztere, als ein Documentum guarentigionatum, seine Kraft und Gültigkeit behält.

wider des Ausstellers Erben nicht statt.

§. 6.

Wenn ihrer zwey, oder mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, stehet dem Gläubiger frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie gleich nicht in Solidum sich verbunden, noch dem Beneficio divisionis entsaget, auf die ganze Forderung zu belangen; Jedoch soll dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches sofort bescheiniget, wider den, für den er bezahlet, wegen seines Anthells oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne

Exceptio divisionis hat nicht statt.